

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom über die Einrichtung des Landesabgabenamtes, über die sachliche Behördenzuständigkeit in Verfahren betreffend die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben und zur Erlassung von bestimmten besonderen abgabenrechtlichen Strafbestimmungen (Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz – ABehStraG) sowie zur Änderung des Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetzes 2008, des Gesetzes über Beiträge zur Verwaltung von Wald für bestimmte Agrargemeinschaften durch das Land Salzburg, des Fischereigesetzes 2002, des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009, des Anliegerleistungsgesetzes und des Interessentenbeiträgegesetzes

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz

Gesetz über die Einrichtung des Landesabgabenamtes, über die sachliche Behördenzuständigkeit in Verfahren betreffend die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben und zur Erlassung von bestimmten besonderen abgabenrechtlichen Strafbestimmungen (Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz – ABehStraG)

Abgabenbehörden

§ 1

(1) Abgabenbehörden sind die Behörden des Landes und der Gemeinden, die mit der Erhebung von unter Abs 2 fallenden öffentlichen Abgaben betraut sind.

(2) Öffentliche Abgaben im Sinn des Abs 1 sind Landes- und Gemeindeabgaben, die nicht bundesrechtlich geregelt sind, einschließlich jene öffentliche Abgaben, die gemäß § 7 Abs 5 oder § 8 Abs 5 F-VG und in Wahrnehmung der erteilten Ermächtigung von den Gemeinden auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderats)

erhoben werden sowie die Anlieger- und Interessentenbeiträge der Eigentümer (Bauberechtigten) von Grundstücken, ausgenommen die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben. Zu den öffentlichen Abgaben gehören auch die Nebenansprüche (§ 3 Abs 2 BAO).

(3) Unter Erhebung im Sinn des Abs 1 sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen.

(4) Zur Erhebung von Landesabgaben ist im Land Salzburg das Landesabgabenamt als Dienststelle des Amtes der Landesregierung eingerichtet.

Sachliche Zuständigkeit in erster und in zweiter Instanz

§ 2

Wenn in den Abgabenvorschriften über die sachliche Zuständigkeit nicht anderes geregelt ist, sind zuständig:

1. zur Erhebung der Landesabgaben in erster Instanz das Landesabgabenamt und in zweiter Instanz die Landesregierung;
2. zur Erhebung der Gemeindeabgaben in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter Instanz die Gemeindevorsteherung, in der Stadt Salzburg die Allgemeine Berufungskommission.

Abgabenhinterziehung und Abgabenverkürzung

§ 3

(1) Einer Abgabenhinterziehung im Sinn der abgabenrechtlichen Vorschriften des Landes macht sich schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt.

(2) Eine Abgabenverkürzung ist bewirkt, wenn

1. Abgaben, die bescheidmäßig festzusetzen sind, zu niedrig festgesetzt wurden oder in Folge Unkenntnis der Abgabenbehörde von der Entstehung des Abgabenanspruches mit dem Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfrist (Anmelde-, Anzeigefrist) nicht festgesetzt werden konnten;
2. Abgaben, die selbst zu berechnen sind, ganz oder teilweise nicht entrichtet (abgeführt) wurden;
3. Abgabengutschriften, die bescheidmäßig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch festgesetzt wurden;

4. Abgabengutschriften, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch geltend gemacht wurden;
5. eine Abgabe zu Unrecht erstattet oder vergütet oder eine außergewöhnliche Belastung zu Unrecht abgegolten wurde; oder
6. auf einen Abgabeananspruch zu Unrecht ganz oder teilweise verzichtet oder eine Abgabenschuldigkeit zu Unrecht ganz oder teilweise nachgesehen wurde.

(3) Einer Abgabenhinterziehung macht sich auch schuldig, wer vorsätzlich eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, dass er Sachen, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt worden ist, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht worden ist, und es unterlässt, dies der Abgabenbehörde vor der anderen Verwendung anzuzeigen.

(4) Einer Abgabenverkürzung im Sinn der abgabenrechtlichen Vorschriften des Landes macht sich schuldig, wer die im Abs 1 und 3 beschriebenen Handlungen fahrlässig begeht.

(5) Die Strafbarkeit von Abgabenhinterziehungen und Abgabenverkürzungen und die Strafrahmen dafür ergeben sich aus den die jeweiligen Abgaben regelnden Landesgesetzen. Ist kein Strafrahmen festgesetzt, sind Abgabenhinterziehungen und Abgabenverkürzungen mit Geldstrafe bis 5.000 € oder für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Ordnungswidrigkeiten

§ 4

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer, ohne dadurch eine Abgabenhinterziehung oder Abgabenverkürzung zu begehen, vorsätzlich

1. Abgaben, die selbst zu berechnen sind, nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, dass der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrags bekannt gegeben wird;
2. eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt;
3. seine abgabenrechtliche Verwendungspflicht verletzt;
4. eine abgabenrechtliche Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen verletzt;
5. Maßnahmen der in den Abgabenvorschriften vorgesehenen amtlichen Aufsicht erschwert oder verhindert oder die Pflicht, an solchen Maßnahmen mitzuwirken, verletzt.

Die Versäumung eines Zahlungstermins für sich allein ist nicht strafbar.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind zu ahnden:

1. in den Fällen des Abs 1 Z 1 bis 4 mit Geldstrafe bis 5.000 €;
2. in den Fällen des Abs 1 Z 5 mit Geldstrafe bis 500 €.

Die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 16 Abs 2 VStG) kann bis zu einer Woche betragen.

(3) Verletzungen amtlicher Verschlüsse gemäß Abs 1 Z 1 und 2 bilden nur dann eine Verwaltungsübertretung, wenn die Handlung nicht nach § 272 StGB zu bestrafen ist.

(4) Die in den Abgabenvorschriften enthaltenen weiteren Strafbestimmungen bleiben unberührt.

Verweisungen

§ 5

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 20/2009.
2. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 112/2007.

In- und Außerkrafttreten

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Salzburger Landesabgabenordnung – LAO, LGBl Nr 58/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 109/2006, soweit sie nicht durch § 17 Abs 3d F-VG 1948 aufgehoben wird, und das Gesetz zur authentischen Interpretation zweier Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung, LGBl Nr 41/2005, außer Kraft.

Artikel II

Änderung des Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetzes 2008

Das Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz, LGBl Nr 35/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 4 entfällt der zweite Satz.
2. Im § 4 Abs 2 lautet der zweite Satz: „Wird ein solcher Antrag gestellt, werden die Gebühren mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.“
3. Im § 10 erhält der Abs 2 die Absatzbezeichnung „(3)“ und wird nach Abs 1 eingefügt:
„(2) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf die BAO bezieht sich auf die Bundesabgabenordnung (BAO) in der jeweils geltenden Fassung.“
4. Die §§ 3 Abs 4, 4 Abs 2 und 10 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel III

Änderung des Gesetzes über Beiträge zur Verwaltung von Wald für bestimmte Agrargemeinschaften durch das Land Salzburg

Das Gesetz vom 21. Oktober 1987, LGB Nr 99, über Beiträge zur Verwaltung von Wald für bestimmte Agrargemeinschaften durch das Land Salzburg wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 2 wird der Satz „, das hiebei die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung, LGBl Nr. 58/1963, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden hat“ durch den Satz „Es hat dabei die Bundesabgabenordnung (BAO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“
2. Im § 5 wird angefügt:
„(3) § 4 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Fischereigesetzes 2002

Das Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 92/2005 wird geändert wie folgt:

1. § 43 Abs 7 lautet:

„(7) Für die Anspruchsverjährung und die Einbringungsverjährung gelten in Bezug auf die Fischereiumlage die §§ 207 Abs 2 erster und zweiter Satz, 208 lit a und c und 209 Abs 1 bis 3 erster Satz BAO sinngemäß.“

2. Im § 50 Abs 2 wird im zweiten Satz der Klammerausdruck „(§ 4 der Salzburger Landesabgabenordnung)“ durch die Wortfolge „neben den Abgabepflichtigen als Gesamtschuldner“ ersetzt.

3. Im § 51 Abs 1 wird nach der Z 20 eingefügt:

„20a. durch Handlungen oder Unterlassungen die Fischereiumlage (§ 43 Abs 2 Z 1) oder die Fischereiabgabe (§ 50) hinterzieht oder verkürzt;“

4. Im § 54 wird nach der Z 1 eingefügt:

„1a. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 20/2009;“

5. Im § 57 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Der bisherige Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

5.2. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Die §§ 43 Abs 7, 50 Abs 2 und 5 sowie 54 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Salzburger Tourismusgesetzes

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 94/2005, 126/2006 und 73/2008 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 56 betreffende Zeile:

„§ 56 Anwendung der Bundesabgabenordnung“

2. Im § 2 Abs 1 werden die Wortfolge „Personengesellschaften des Handelsrechtes“ durch die Wortfolge „Personengesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch“ und die Wortfolge „einen Sitz, Standort oder eine Betriebsstätte im Sinn der §§ 24 und 25 der Salzburger Landesabgabenordnung – LAO“ durch die Wortfolge „einen Sitz oder eine Betriebsstätte im Sinn der §§ 27, 29 und 30 BAO“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs 3 wird die Wortfolge „Bei einer Verlegung des Sitzes, Standortes oder der Betriebsstätte im Sinn der §§ 24 und 25 LAO“ durch die Wortfolge „Bei einer Verlegung des Sitzes oder der Betriebsstätte im Sinn der §§ 27, 29 und 30 BAO“ ersetzt.

4. Im § 12 Abs 3 wird die Wortfolge „mit Sitz, Standort oder Betriebsstätte im Sinn der §§ 24 und 25 LAO“ durch die Wortfolge „mit Sitz oder Betriebsstätte im Sinn der §§ 27, 29 und 30 BAO“ ersetzt.

5. Im § 31 Abs 1 werden im ersten Satz die Wortfolge „der Sitz, Standort oder die Betriebsstätte (§§ 24 und 25 LAO)“ durch die Wortfolge „der Sitz oder die Betriebsstätte im Sinn der §§ 27, 29 und 30 BAO“ und im zweiten Satz die Verweisung auf „§ 24 Abs 2 lit c LAO“ durch die Verweisung auf „§ 29 Abs 2 lit c BAO“ ersetzt.

6. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 wird im zweiten Satz angefügt:

„h) die Umsätze aus Tätigkeiten, die unter § 6 Abs 1 Z 24 lit a bis c und 25 UStG 1994 fallen, wenn auf Grund des Art XIV des Gesetzes BGBl Nr 21/1995 die Umsatzsteuerbefreiung nicht anzuwenden ist;“

6.2. Im Abs 2 wird das Wort „zweitvorangegangenen“ durch die Wortfolge „letzten vor der Änderung der Veranlagung gelegenen,“ ersetzt.

7. Im § 37a werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Der bisherige Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

7.2. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Wird der Beitragspflichtige mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr zur Umsatzsteuer veranlagt und stellt er im Anlaufzeitraum gemäß § 37 Abs 6 seine die Beitragspflicht begründende Tätigkeit nach Ende des letzten Wirtschaftsjahres, jedoch vor Ende desselben Kalenderjahres dauernd ein, so ist bei der Beitragsberechnung dem Umsatz des letzten Wirtschaftsjahres der Umsatz des nachfolgenden Rumpfwirtschaftsjahres bis zur Einstellung der Tätigkeit hinzuzurechnen.“

8. Im § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 entfällt der letzte Satz.

8.2. Abs 4 entfällt; die Abs 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ bzw „(5)“.

8.3. Abs 4 (neu) lautet:

„(4) Der Verbandsbeitrag des laufenden Jahres ist mit der Kundmachung des Eröffnungsediktes fällig, wenn über das Vermögen des Verpflichteten vor dem Fälligkeitstermin gemäß Abs 2 ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird; die Festsetzung des Verbandsbeitrages kann bereits mit der Konkurs- oder Ausgleichseröffnung erfolgen. Verbandsbeiträge unter 2.180 € sind im Konkursverfahren nicht als Forderung anzumelden.“

9. Im § 53a wird angefügt:

„j) Bundesabgabenordnung, BGBl Nr 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 20/2009.“

10. § 56 lautet:

„Anwendung der Bundesabgabenordnung

§ 56

Die Behörden haben bei der Vorschreibung, Einhebung, Überprüfung und Einbringung der Beiträge nach diesem Gesetz, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, die Bundesabgabenordnung anzuwenden.“

11. § 58 Abs 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(3) Der gemäß Abs 1 Z 1 und 2 strafbare Sachverhalt endet jeweils erst mit der vollständigen Entrichtung des Beitrags bzw der Abgabe der Beitragserklärung.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 und 2 sind zu ahnden:

1. im Fall der Hinterziehung mit Geldstrafe bis 10.000 €;
2. im Fall der Verkürzung mit Geldstrafe bis 2.000 €;
3. im Fall der Nichtabgabe einer Beitragserklärung mit Geldstrafe bis 500 €.

Die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 16 Abs 2 VStG) kann bis zu einer Woche betragen.

(5) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Sprengel sich die Betriebsstätte befindet, für die der Beitrag nicht vollständig entrichtet bzw die Beitragserklärung nicht abgegeben worden ist.“

12. Die §§ 2 Abs 1, 3 Abs 3, 12 Abs 3, 31 Abs 1, 35, 37a, 40, 53a, 56 und 58 Abs 3 bis 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 30, wird geändert wie folgt:

1. Im § 50 Abs 9 lautet der zweite Satz: „Auf die Vorschreibung ist die Bundesabgabenordnung (BAO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. Nach § 84 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 83

§ 50 Abs 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel VII

Änderung des Anliegerleistungsgesetzes

Das Anliegerleistungsgesetz, LGBl Nr 77/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 14 Abs 2 lautet der erste Satz: „Die Behörden haben die Bundesabgabenordnung (BAO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Der bisherige Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

2.2. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) § 14 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel VIII

Änderung des Interessentenbeitrögegesetzes

Das Interessentenbeitrögegesetz, LGBl Nr 161/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 55/1988, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 7 entfällt die Wortfolge „nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze (Art II Abs 5 EGVG 1950)“ und wird angefügt: „Die Behörden haben die Bundesabgabenordnung (BAO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. § 9 entfällt.

3. Nach § 12 wird angefügt:

**„Inkrafttreten ab LGBl Nr/2009 novellierter Bestimmungen
und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 13

§ 1 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt § 9 außer Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Auf Grund des § 7 Abs 6 F-VG 1948, der mit dem Gesetz BGBl I Nr 103/2007 neu geschaffen worden ist und mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten wird, ist der Bund kompetent, die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben zu regeln. Soweit durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, treten mit diesem Zeitpunkt in den Angelegenheiten des § 7 Abs 6 bestehende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft (§ 17 Abs 3d letzter Satz F-VG 1948).

Das bedeutet die weitgehende Außerkraftsetzung der Salzburger Landesabgabenordnung (LAO) durch die letztzitierte bundesverfassungsrechtliche Bestimmung. Nicht davon betroffen sind die Bestimmungen betreffend die Abgabenbehörden, insbesondere das Landesabgabename (§ 43), die Bestimmungen betreffend die sachliche und die örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden (§§ 44 bis 47, 49), und die Strafbestimmungen (§§ 233 und 234 in Verbindung mit § 50a, § 235). Es widerspräche aber zeitgemäßen systematischen Ansprüchen an ein Gesetz, diese Bestimmungen punktuell bestehen zu lassen, während im Übrigen die Landesabgabenordnung kraft der zitierten Verfassungsbestimmung außer Kraft tritt.

Der Vorschlag für ein Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz (ABehStraG) dient daher in erster Linie der Schaffung eines Landesgesetzes, in dem die weiterhin notwendigen, vom Land zu treffenden Bestimmungen übersichtlich zusammengefasst sind. Gleichzeitig wird die Landesabgabenordnung auch soweit aufgehoben, als ihre Bestimmungen von der Außerkraftsetzung durch den letzten Satz des § 17 Abs 3d F-VG 1948 nicht erfasst werden. Dadurch wird eine klare Rechtslage geschaffen und es nicht der Vollziehung überlassen zu prüfen, ob einzelne Bestimmungen der Landesabgabenordnung allenfalls noch in Kraft stehen.

Ebenso zeitgleich ist es notwendig, für die Erhebung der im Salzburger Tourismusgesetz 2003 geregelten Beiträge, die den Tourismusverbänden bzw dem Salzburger Tourismusförderungsfonds zufließen, die erforderlichen allgemeinen und Verfahrensbestimmungen zu schaffen. Dafür soll die Bundesabgabenordnung kraft landesgesetzlicher Verweisung Geltung erhalten (Art V Z 9). (Von sich aus findet die Bundesabgabenordnung gemäß deren § 1 Abs 2, der mit dem neuen § 7 Abs 6 F-VG im Einklang steht, nicht Anwendung.) Auf diese Weise – ein anderer Weg wäre die Weiteranwendung der Landesabgabenordnung für diese Beiträge – wird weitestgehend einheitliches allgemeines Abgaben- und Abgabenverfahrensrecht geschaffen. Da daher auch Verweisungen auf die Landesabgabenordnung im Tourismusgesetz angepasst werden müssen, werden auch sonstige, aus der Praxis kommende Änderungserfordernisse betreffend das Beitragsrecht im Tourismusgesetz aufgegriffen (Art V Z 6 bis 8, 11).

Schließlich sind auch noch das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Anliegerleistungsgesetz und das Interessentenbeitragsgesetz zu ändern. Diese sehen vor, dass die Vorschrei-

bung der Beiträge nach diesen Gesetzen unter Anwendung des AVG bzw der Verwaltungsverfahrensgesetze bzw dem für die Vollziehung der baurechtlichen Bestimmungen geltenden Verfahren zu erfolgen hat. Diese Beiträge fallen unter den Abgabebegriff des § 7 Abs 6 F-VG und ihre Verwaltung erfolgt durch Gemeindebehörden. Auch trifft der einfache Bundesgesetzgeber (§ 1 BAO) keine (an sich mögliche) Sonderregelung im Sinn der bisherigen Rechtslage. Das bedeutet, dass auf die Vorschreibung der Beiträge nach dem Raumordnungsgesetz, dem Anliegerleistungsgesetz und dem Interessentenbeiträgegesetz ab dem 1. Jänner 2010 die Bundesabgabenordnung Anwendung zu finden hat. Die die Anwendung des AVG anordnenden Bestimmungen sind daher anzupassen (Art VI, VII, VIII).

Zu ändern sind auch noch das Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz 2008, das Fischereigesetz 2002 und das sog „Waldverwaltungs-Beiträgegesetz“. In allen drei Gesetzen wird auf die Landesabgabenordnung verwiesen, die aber aufgehoben wird (Art I § 6). Es soll daher auf die inhaltsgleichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung verwiesen werden, wobei zu unterscheiden ist, ob die Bundesabgabenordnung schon von sich aus oder erst kraft Verweisung durch die Landesnorm gilt. (Siehe dazu weiter die Erläuterungen zu den Art II, III und IV.)

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG. (Siehe darüber hinaus auch die Ausführungen unter Pkt 1.)

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben widerspricht keinem Gemeinschaftsrecht.

4. Kostenfolgen:

Die Anwendung der BAO auf die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben mit Ausnahme der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben ist auf die Änderung im Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und nicht auf das gegenständliche Gesetzesvorhaben des Landes zurückzuführen. Mehrkosten können dem Land und vor allem den Gemeinden durch den damit verbundenen Umstellungsaufwand entstehen. Dauernder Mehraufwand entsteht jedenfalls dadurch, dass in Zukunft mehr Bagatellverfahren durchzuführen sein werden, da Abgabenrückstände schon ab 5 € (§ 242a BAO, bisher nach § 183 LAO 7,50 €) zu vollstrecken, Guthaben ebenso schon ab 5 € (bisher nach § 183 LAO ab 7,50 €) zurückzahlen sind, und Säumniszuschläge erst ab 5 € (§ 217a Z 4 BAO) festzusetzen sind (bisher nach § 164 Abs 2 LAO: 2 % der Bemessungsgrundlage = nicht rechtzeitig entrichteter Abgabebetrag. Einnahmenverluste ergeben sich daraus, dass die Obergrenze für die Mahngebühr von bisher 100 € (§ 171 Abs 1 LAO) auf 30 € (§ 227a Z 1 BAO) reduziert wird. (Im Jahr 2007 wurde in 4.614 Fällen die Entrichtung von vollstreckbar gewordenen Beiträgen nach dem Tourismusgesetz 2003 eingemahnt. Die Höhe der festgesetzten Mahngebühren betrug 23.140 €)

Auf Grund dessen, dass die Delikte gemäß § 58 Abs 1 Z 1 und 2 S.TG künftig als Dauerdelikte gelten, ist mit zusätzlichen Verwaltungsstrafen und mit einem entsprechend höheren Personalaufwand vor allem bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu rechnen.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Das Gesetzesvorhaben begegnete keinen grundsätzlichen Einwänden. Die verschiedenen gemachten Anregungen wurden größtenteils aufgenommen und eingearbeitet. Die Wirtschaftskammer Salzburg ist in ihrer Stellungnahme für eine Anhebung der (Mindest)Umsatzgrenze im § 40 Abs 1 S.TG (für die Verpflichtung zur laufenden und sorgsamem Aufzeichnung der erzielten Umsätze) von 22.000 auf 30.000 € pro Jahr eingetreten, um Kleinunternehmer nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu belasten. Dieser Vorschlag ist nicht aufgegriffen, weil er mit der Befreiungsgrenze im § 35 Abs 1 lit g (22.000 €) nicht im Einklang steht und die Beitragspflicht der Unternehmer, die in die Beitragsgruppen 1 oder 2 fallen, mit Umsätzen auch unter 22.000 € außer Acht lässt.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz):

Zu § 1:

Vgl dazu § 43 – Abs 1 und 2 iVm § 1 Abs 1 und 2 und § 2 – LAO.

Die Abs 2 und 3 definieren Regelungselemente des Abs 1. Abs 4 richtet das Landesabgabenamt weiterhin als Dienststelle des Amtes der Landesregierung ein. Eine Aussage, dass die Erhebung von Gemeindeabgaben in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt, ist keine behördenorganisatorische Regelung und erübrigt sich hier auch im Hinblick auf die entsprechenden Bestimmungen in den Abgabenvorschriften (zB § 1 Abs 2 Benützungsgebührgesetz, § 4 Gebrauchsabgabengesetz, § 11 Parkgebührgesetz, § 9 Ortstaxengesetz, § 21 Vergnügungssteuergesetz).

Zu § 2:

Vgl dazu §§ 44 und 45 LAO. Die Aussage, dass als Abgabenbehörde zweiter Instanz jene Behörde zu gelten hat, die zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz berufen ist (bisher letzter Satz des § 45 LAO) erscheint entbehrlich.

Die Verweisung auf die gemeindeorganisatorischen Vorschriften (bisher § 45 zweiter Satz LAO) wird zur direkten Erfassung des Norminhaltes ohne Änderung gegenüber den §§ 41 Abs 2 und 50a des Salzburger Stadtrechtes 1966 und den §§ 34 Abs 6 Z 1 und 39 Abs 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 aufgelöst.

Zu § 3:

Abgabenhinterziehungen und -verkürzungen stellen nach den Abgabenvorschriften des Landes Verwaltungsübertretungen dar. Hier werden diese strafbaren Handlungen (Unterlassungen) näher definiert, und zwar in Angleichung an § 33 des Finanzstrafgesetzes (FinstrG), insbesondere an dessen Abs 3 lit a in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1998, BGBl I Nr 28/1999. Inhaltliches Ziel der seinerzeitigen Änderung des FinStrG war es, den Zeitpunkt der Deliktvollendung beim „Bewirken einer Abgabenverkürzung“ auf den Ablauf der Anmelde- bzw Anzeigefrist zu verlegen. Die LAO hat diese Änderung bisher nicht übernommen. Abs 5 gibt den Hinweis, dass die Strafsanktionen für Abgabenhinterziehungen und Abgabenverkürzungen in den jeweiligen Abgabengesetzen des Landes geregelt sind bzw werden und damit diese derzeit geltenden Regelungen weiter gelten. Zusätzlich wird ein Strafbkett eingeführt, um Strafverfahren wegen Abgabenhinterziehungen und Verkürzungen zu ermöglichen, sollte dafür landesgesetzlich kein Strafrahmen vorgesehen sein.

Zu § 4:

Diese Bestimmung übernimmt das Delikt nach § 235 Abs 1 lit d LAO (nunmehr Z 5). Die Delikte nach § 235 Abs 1 lit a und b kommen in der Praxis nicht vor und werden nicht übernommen. Die bisherige lit c geht in der neuen Z 1 auf. (Die Erwirkung von Zahlungserleichterungen kann allenfalls als Erschwerungsgrund berücksichtigt werden.) Neu aufgenommen sind die im Abs 1 Z 1 bis 4 geregelten Delikte in für das Landesabgabenrecht angepasster Übernahme der §§ 49 Abs 1 lit a (1. Fall) und 51 Abs 1 lit a, b und c FinstrafG. Die Strafrahmen werden jeweils nach oben gerundet, womit auch die in den Beträgen 3.700 bzw 370 € zum Ausdruck kommende Anlehnung an die seinerzeitigen Schillingbeträge (50.000 bzw 5.000 S) überwunden wird. (Vgl auch den 5.000 €-Strafrahmen nach den §§ 50 und 51 jeweils Abs 2 FinstrG.) Der Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafe (1 Woche) entspricht dem schon nach diversen neueren Landesgesetzen (zB ROG 2009) für Geldstrafen bis 5.000 € geltenden, der höhere Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafen für höhere Geldstrafen ermöglicht.

Zu § 5:

Durch die Verweisungen werden die Norminhalte der §§ 1 Abs 2 vorletzter Satz und 4 Abs 3 gestaltet. Die Verweisungen sind daher statisch zu verstehen.

Zu § 6:

Die Außerkraftsetzung der LAO gemäß Abs 2 wird generell angeordnet, soweit nicht schon § 17 Abs 3d letzter Satz F-VG 1948 greift. Dies gilt insbesondere für die §§ 43 bis 45 und 233 bis 235.

Mit dem Wegfallen der Verjährungsbestimmungen der LAO erübrigt sich auch die authentische Interpretation zweier Bestimmungen davon.

Zu Art II (Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz):

Kraft der neuen Bundeskompetenz ist die BAO auf die Vollziehung der Fleischuntersuchungsgebühren als Landesabgaben anzuwenden. Die Verweisungen sind daher dynamisch zu verstehen (§ 10 Abs 2 neu). Wie mit einem Guthaben der Abgabepflichtigen zu verfahren ist, ist im § 215 BAO geregelt; eine Verweisung darauf ist nicht erforderlich (§ 3 Abs 4). Zu § 4 Abs 2 wird davon ausgegangen, dass der Vorbehalt im § 210 Abs 1 BAO auch abweichende landesrechtliche Bestimmungen trägt. Der zweite Satz entspricht § 210 Abs 1 BAO, abgestimmt auf das System des Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetzes, nach dessen § 4 Abs 1 die Abgabenbehörde eine Abgabemitteilung an den Abgabepflichtigen zu richten hat, die dann als Abgabenerklärung des Abgabepflichtigen gilt, wenn er nicht die Erlassung eines Abgabenscheides beantragt.

Zu Art III (Gesetz über Beiträge zur Verwaltung von Wald für bestimmte Agrargemeinschaften durch das Land Salzburg):

Die Beförsterungsbeiträge sind an das Land zu erbringende Geldleistungen, also Abgaben i.e.S., und vom Amt der Landesregierung (Landschaftliche Forstverwaltung) einzuheben, also von einer Abgabenbehörde des Landes. Die Bundesabgabenordnung findet darauf gemäß deren § 1 Abs 1 Anwendung. Die Verweisung dient nur der Klarstellung, sie ist daher dynamisch zu verstehen.

Zu Art IV (Fischereigesetz):

Die Fischereiumlage fließt dem Landesfischereiverband (§ 43 Abs 1 und 2 Fischereigesetz 2002) und wird von dessen Organen selbst erhoben. Die Bundesabgabenordnung findet daher darauf keine Anwendung. Die Verweisung auf die Verjährungsbestimmungen der BAO im § 43 Abs 7 ist somit für deren Anwendung konstitutiv, die Verweisung kann nur als statische festgelegt werden (§ 54). Klargestellt wird, dass sich diese Verjährungsbestimmung nur auf die Fischereiumlage bezieht und die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben davon nicht umfasst werden. (Für diese gilt § 7 Abs 2 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969.)

Ähnlich die Situation bei der Fischereiabgabe, deren Ertrag zwar dem Land zufließt, die aber ebenfalls von den Organen des Landesfischereiverbandes eingehoben wird (§ 50 Abs 1, 2 erster Satz und 4 Fischereigesetz 2002). Die Regelung des notwendigen Verfahrensrechts kommt daher weiterhin dem Land zu. Mangels anderer Anordnung soll dafür das AVG weiter anzuwenden sein, was sich aus § 44 Abs 1 des Fischereigesetzes 2002 ergibt.

Auch im Anwendungsbereich des Fischereigesetzes 2002 sind Verhaltensweisen denkbar, die zu einer Verkürzung der Fischereiumlage oder der Fischereiabgabe führen können (zB bei unrichtiger Mitteilung der Fläche des Fischwassers) und daher eine Abgabenhinterziehung oder -verkürzung darstellen. Es soll daher ein Verwaltungsstraftatbestand dafür eingeführt werden.

Zu Art V (Tourismusgesetz):

Zu Z 2, 3, 4 und 5:

Anstelle der LAO ist auf die entsprechenden, sich auf den Sitz oder die Betriebsstätte beziehenden Bestimmungen der BAO zu verweisen. Standort als Anknüpfungspunkt kennt die BAO nicht.

Im § 3 Abs 1 wird außerdem dem Umstand Rechnung getragen, dass an die Stelle des Handelsgesetzbuches das Unternehmensgesetzbuch (s § 53a lit j) getreten ist.

Zu Z 6.1:

Wenn von einer Gebietskörperschaft oder einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, für die Umsätze aus Theaterbetrieb, Musik- und Gesangsaufführungen, Museumsbetrieb, Betrieb botanischer oder zoologischer Garten oder Naturparks in die Umsatzsteuerpflicht optiert wird bzw ein diesbezüglicher Bescheid des Bundesministers für Finanzen vorliegt, soll dies trotzdem keine Verpflichtung zur Leistung von Verbands- oder Tourismusbeiträgen nach sich ziehen, zumal diese Betriebe teilweise nur durch hohe Subventionen erhalten werden können und ohne Option generell keine Beitragspflicht nach dem Tourismusgesetz bestünde.

Zu Z 6.2:

Im Jahr der Umstellung des Veranlagungszeitraums enthält der Umsatzsteuerbescheid in der Regel mehr oder weniger als zwölf Monate als Veranlagungszeitraum. Im zweitfolgenden Jahr nach der Umstellung kann dieser Veranlagungszeitraum daher nicht für die Berechnung herangezogen werden, so dass auf das drittvorangegangene, in seltenen Fällen auch auf das viertvorangegangene Jahr zurückgegriffen werden muss, um einen zwölf Monate umfassenden Veranlagungszeitraum für die Beitragsberechnung heranziehen zu können. Die Änderung löst die Fixierung auf das zweitvorangegangene Jahr auf und stellt flexibel auf den letzten der Änderung der Veranlagung vorangegangenen, zwölf Monate umfassenden Veranlagungszeitraum ab.

Zu Z 7:

Bei der Berechnung der Beiträge in den Anfangsjahren bildet der in diesen Jahren erzielte Umsatz die Berechnungsgrundlage. Bei der Einstellung der Tätigkeit im Anlaufzeitraum ist die Be-

rechnungsgrundlage sowohl bei Veranlagung mit einem Kalenderjahr als auch bei Veranlagung mit einem Wirtschaftsjahr grundsätzlich der bis zur Einstellung erzielte Umsatz. Wenn allerdings die Veranlagung mit einem Wirtschaftsjahr erfolgt und die Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr nach dem Ende des Wirtschaftsjahres eingestellt wird, können die Umsätze in den Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres bis zur Beendigung der Tätigkeit bei der Beitragsberechnung nicht berücksichtigt werden. Im neuen § 37a Abs 2 wird die Hinzurechnung dieser Umsätze zum Umsatz des letzten Wirtschaftsjahres angeordnet.

Zu Z 8.1:

Es ist für die Überprüfung der Beitragspflicht wegen der unterschiedlichen Regelungen im Umsatzsteuergesetz 1994 und im Salzburger Tourismusgesetz 2003 über die Jahresumsatzgrenzen (dort 30.000 €, da 22.000 €) notwendig, dass der tatsächliche Jahresumsatz dem Landesabgabenamt bekannt gegeben wird. Der bloße Hinweis auf die gemäß § 6 Abs 1 UStG 1994 nicht gegebene Umsatzsteuerpflicht soll daher nicht mehr möglich sein.

Zu Z 8.2:

Die bisher gegenüber § 151 Abs 2 und § 153 Abs 3 LAO für die Verbandsbeiträge kürzeren Fristen von drei bzw sechs Jahren werden nicht beibehalten. Die amtswegige Abgaben- bzw Beitragsfestsetzung bei unrichtiger Selbstbemessung ist gemäß § 201 Abs 2 Z 1 BAO ohnehin auf längstens ein Jahr ab Bekanntgabe des selbstberechneten Betrages begrenzt. Es gelten künftig die Fristen gemäß § 207 Abs 2 bzw § 209 Abs 3 BAO. Für die Festsetzung der Beiträge bei Nichtabgabe der Erklärung gilt wieder eine fünfjährige Verjährungsfrist, für die Beitragsfestsetzung wieder eine Zehn-Jahres-Frist, was wegen der so gegebenen Einheitlichkeit auch der Rechtssicherheit dienen kann.

Auch nach § 241 Abs 3 BAO beträgt die Frist zur Stellung von Anträgen auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beträge drei Jahre ab Beginn des auf die Entrichtung folgenden Kalenderjahres. Eine Sonderregelung für die Beiträge nach dem Salzburger Tourismusgesetz 2003, wie sie bisher in Bezug auf § 182 Abs 3 LAO (fünf Jahre) getroffen ist, erübrigt sich daher.

Zu Z 8.3:

Bei der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens muss das Landesabgabenamt die Forderungen bis zu einem bestimmten, auf dem Edikt angegebenen Termin beim Gericht anmelden. Voraussetzung für die Anmeldung ist jedoch die vorherige Festsetzung des Beitrages. Dies ist bei der Eröffnung von Insolvenzverfahren vor dem Fälligkeitstermin problematisch, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Diese wird nunmehr im § 40 Abs 4 (neu) ergänzt. Sie gilt unabhängig davon, ob die Beitragsgrenze von 2.180 € überschritten wird, und ermöglicht die

Beitragsfestsetzung als Voraussetzung für eine allfällige Anmeldung einer Konkursforderung mit Anmeldeterminen vor dem 15. Juni.

Zu Z 9 und 10:

Die Verweisung auf die BAO ist statisch zu verstehen. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Verweisung insbesondere die Anwendung des § 206 BAO einschließt, sodass es den mit der Erhebung der Beiträge nach dem S.TG betrauten Behörden weiter (siehe den bisherigen § 149a Abs 1 LAO) möglich ist, unter den gleichen Voraussetzungen (Notstand auf Grund höherer Gewalt, Aussichtslosigkeit der Durchsetzung des Beitragsanspruchs, Unverhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands) von Erhebungsschritten ganz oder teilweise Abstand zu nehmen.

Zu Z 11:

Um die Bestrafung wegen nicht vollständiger Beitragsentrichtung oder Nicht-Abgabe der Beitragserklärung sicherzustellen, soll klargestellt werden (Abs 3), dass es sich um Dauerdelikte handelt, die erst mit Nachholung der vollständigen Zahlung bzw der Abgabenerklärung enden, so dass erst damit die Verfolgungsverjährung zu laufen beginnt.

Auch die Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit (Abs 5) soll die Bestrafung wegen der erwähnten Delikte sicherstellen. An sich ist in diesen Fällen der Bürgermeister der Stadt Salzburg Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz, weil das Landesabgabnamt seinen Sitz in der Stadt Salzburg hat. Dies führt zu einer Überlastung dieser Behörde, die auch nicht durch Handhabung des § 29a VStG beseitigt werden kann. Es ist somit erforderlich, die nach der Lage der Betriebsstätte in Betracht kommende Bezirksverwaltungsbehörde, also auch die Bezirkshauptmannschaften des Landes als örtlich zuständige Behörde zu bestimmen.

Im Abs 4 werden die Obergrenzen für die Geldstrafen (Euro) von den dahinter stehenden Schillingbeträgen losgelöst und aufgerundet.

Zu Art VI (Raumordnungsgesetz):

Auch bei dem an die Gemeinde zu leistenden Beitrag zu den Kosten der Bebauungsplanung der Grundstufe handelt es sich um eine Abgabe im finanzverfassungsrechtlichen Sinn. Zur Anordnung der Anwendung des AVG für die Beitragsvorschreibung ist das Land daher ab dem 1. Jänner 2010 nicht mehr kompetent. Der Hinweis auf die Bundesabgabenordnung ist dynamisch zu verstehen.

Zu Art VII und VIII (Anliegerleistungsgesetz und Interessentenbeiträgegesetz):

Die neue Bundeskompetenz erfasst auch die Anliegerleistungs- und Interessentenbeiträge, die von den Gemeinden erhoben werden. In der Bundesabgabenordnung sind diese – anders als

bisher durch § 1 Abs 2 lit b LAO – nicht von der Anwendung der BAO ausgenommen. Eine Weiteranwendung der Bestimmungen des AVG kommt daher nicht in Betracht. Die beiden Landesgesetze sind in Folge dessen punktuell zu ändern. Die Verweisung auf die BAO dient nur der Klarstellung und ist daher dynamisch zu verstehen. Die Verjährungsbestimmung im Interessentenbeiträgegesetz stellt eine allgemeine Bestimmung für die Beiträge nach diesem Gesetz dar, die zu erlassen ab 1. Jänner 2010 der Bund zuständig ist. Ab dann gelten die Verjährungsbestimmungen der BAO, sodass auch für diese Beiträge einheitliches Recht gelten wird. § 323a BAO idF BGBl I Nr/2009 sieht keine Übergangsbestimmungen für am 1. Jänner 2010 anhängige Verfahren vor, so dass auch in diesen künftig die BAO anzuwenden ist.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.